

Vereinbarung mit Lieferanten

Code of Conduct 2020



Code of Conduct

Präambel

Nachhaltiges und verantwortungsvolles Handeln ist bei HÖRMANN Automotive GmbH ein zentrales Element unseres Selbstverständnisses und unserer Unternehmensstrategie. Die HÖRMANN Automotive GmbH und die mit ihr verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG (zusammen nachfolgend „HÖRMANN Gruppe“ genannt) haben Leitlinien (Code of Conduct) umgesetzt, die den Mitarbeitern als verbindliche Orientierung für jegliches Handeln dienen sollen.

Unsere Lieferanten tragen zu unserem Erfolg maßgeblich bei. Es ist daher unser Anspruch, zusammen mit unseren Lieferanten die Entwicklung unserer Produkte und Dienstleistungen auch in Zukunft nachhaltig und erfolgreich zu gestalten. Ein gemeinsames Verständnis für ethisches und nachhaltiges Handeln sehen wir hierbei als Basis für den geschäftlichen Erfolg an. In diesem Verhaltenskodex sind die Anforderungen und Grundsätze für die Zusammenarbeit mit Lieferanten festgelegt. Lieferanten und/oder Geschäftspartner mit Mittlerfunktion erklären hiermit, dass sie die nachfolgenden Grundsätze strikt einhalten werden:

I. Grundsatz strikter Legalität

Die HÖRMANN Gruppe vertritt den Grundsatz strikter Legalität für alle Handlungen, Maßnahmen, Verträge und sonstigen Vorgänge. Entsprechend fordern wir von unseren Lieferanten, dass sie die jeweils anwendbaren Gesetze, die Grundprinzipien des United Nations Global Compact sowie diesen Verhaltenskodex einhalten und darauf hinwirken, dass die Grundsätze dieses Verhaltenskodex auch in der Lieferkette, eingehalten werden.

II. Umgang mit Mitarbeitern/-innen

Unsere Lieferanten halten die jeweils geltenden nationalen Gesetze zum Arbeitsrecht ein. Sie beachten insbesondere die sich hieraus ergebenden grundlegenden Arbeitnehmerrechte. Die nachfolgenden Grundsätze orientieren sich auch an den Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation ILO).

Menschenrechte

Unsere Lieferanten beachten die international anerkannten Menschenrechte und tragen dafür Sorge, diese zu wahren.

Kinderarbeit

Unsere Lieferanten beschäftigen nur Mitarbeiter/-innen, die das zur Verrichtung von Arbeit erforderliche Mindestalter nach der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung erreicht haben.

Zwangsarbeit

Unsere Lieferanten lehnen jede Art der Zwangsarbeit ab und respektieren den Grundsatz der freiwilligen Beschäftigung.

Vereinigungsfreiheit

Unsere Lieferanten respektieren die Vereinigungsfreiheit sowie das Recht, Interessengruppen zu bilden. Sie räumen ihren Arbeitnehmern-/innen auf Basis der nationalen Gesetzgebung das Recht ein, ihre Interessen wahrzunehmen.

Chancengleichheit / Nichtdiskriminierung

Unsere Lieferanten tolerieren keine Diskriminierung der Mitarbeiter-/innen aufgrund von Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Alter, Nationalität, sozialer Herkunft, Behinderung und sexueller Orientierung sowie Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung.

Faire Arbeitsbedingungen

Unsere Lieferanten zahlen Vergütungen und Sozialleistungen, die mindestens den jeweiligen nationalen gesetzlichen Standards, Bestimmungen oder Vereinbarungen entsprechen. Die jeweils anwendbaren Regelungen zur Arbeitszeit und Urlaub werden eingehalten.

Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz

Unsere Lieferanten halten mindestens die jeweiligen nationalen Standards für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld ein und treffen in diesem Rahmen angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz, damit gesundheitsgerechte Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden.

III. Umweltschutz und Umweltmanagement , Konfliktmaterialien

Unsere Lieferanten vermeiden Gefährdungen für Menschen und Umwelt, halten Einwirkungen auf die Umwelt gering und gehen mit Ressourcen sparsam um. Prozesse, Betriebsstätten und –mittel unserer Lieferanten entsprechen den jeweils anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und Standards zum Brand- und Umweltschutz.

Im Falle, dass ein Produkt eines der sog. Konfliktminerale (Zinn, Tantal, Wolfram, Gold oder die entsprechenden Erze) enthält, erwarten wir von unseren Lieferanten, dass diese auf Nachfrage Transparenz über ihre Lieferkette bis zur Schmelzhütte sicherstellen können.

Der Lieferant ist angehalten angemessene Maßnahmen zu treffen, um die Nutzung von Rohstoffen in seinen Produkten zu vermeiden, welche direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen, die Menschenrechte verletzen, finanzieren.

IV. Geschäftsbeziehungen

Vermeidung von Interessenkonflikten

Unsere Lieferanten und deren Mitarbeiter-/innen treffen Entscheidungen auf Basis sachlicher Erwägungen und lassen sich dabei nicht in unzulässiger Weise von persönlichen Interessen leiten.

Freier Wettbewerb

Unsere Lieferanten verhalten sich im Wettbewerb fair und halten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen, die den freien Wettbewerb schützen, ein. Unsere Lieferanten treffen keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Wettbewerbs- und Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken und nutzen eine etwaige marktbeherrschende Stellung nicht rechtswidrig aus.

Korruption

Unsere Lieferanten stellen die Einhaltung der jeweils anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze sicher und lehnen jegliches korruptes Verhalten ab. Die Lieferanten gewährleisten, dass Ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Bestechungsgelder, unzulässige Spenden oder sonstige unzulässige Zahlungen oder Vorteile gegenüber Kunden, Amtsträgern oder sonstigen Dritten gewähren, anbieten oder von diesen annehmen. Dies schließt insbesondere auch ein, dass die Lieferanten keine Vorteile an Mitarbeiter der HÖRMANN Gruppe mit dem Ziel anbieten, versprechen oder gewähren, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen.

Geschäftsgeheimnisse

Unsere Lieferanten stellen sicher, dass vertrauliche Informationen der HÖRMANN Gruppe geheim gehalten werden. Dies gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen.

Geldwäsche

Unsere Lieferanten beachten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäscherprävention.

Im- und Export

Beim Im- und Export von Waren und Dienstleistungen halten unsere Lieferanten alle jeweils anwendbaren Gesetze ein. Die HÖRMANN Gruppe erwartet, dass ihre Lieferanten alle anzuwendenden gesetzlichen Regelungen zu Konfliktmineralien einhalten.

V. Einhalten Verhaltenscodex

Unsere Lieferanten berücksichtigen diesen Verhaltenskodex bei deren eigener Lieferantenauswahl, machen ihn innerhalb der Lieferkette bekannt und wirken auf dessen Einhaltung ein. Ein schuldhafter Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex stellt eine Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem jeweiligen Vertragspartner der HÖRMANN Gruppe und dem Lieferanten dar. Unbeschadet weiterer Rechte behalten wir uns für diesen Fall das Recht vor, Sachverhaltsaufklärung und Einleitung von Gegenmaßnahmen von dem Lieferanten zu verlangen. Werden durch den Lieferanten nachweislich keine geeigneten Verbesserungsmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist eingeleitet oder wiegt der Verstoß derart schwer, dass eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für die HÖRMANN Gruppe unzumutbar wird, behält sich die HÖRMANN Gruppe unbeschadet weiterer Rechte das Recht vor, das betroffene Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

Ort, Datum

Firmenname Lieferant | Name Vertreter | Unterschrift Stempel